

Die Satzung des „Aachener Fortbildung für Zahnärzte e.V.“ erhält folgende Neufassung.

## § 1

Der Verein „Aachener Fortbildung für Zahnärzte e.V.“ hat seinen Sitz in Aachen.

## §2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Zahnärzte sowie der Schulung von Zahnarzhelferinnen. Weiterer Zweck ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Zahnmedizin. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Durchführung von Seminaren, Kolloquien und wissenschaftlichen Veranstaltungen und durch Schulung von Zahnarzhelferinnen. Der Zweck zur Förderung von Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch Ansammeln von Mitteln und Weitergabe an geeignete, als gemeinnützig anerkannte Körperschaften, mit der Auflage, die zur Verfügung gestellten Mittel für Zwecke der Wissenschaft und Forschung zu verwenden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Zweck des Vereins zu dienen in der Lage ist. Dies sind in der Regel Zahnärzte aus dem Aachener Raum. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## §4

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## §5

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §6

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.  
Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.  
Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder und approbierte ZA's sein.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Aufgabe des Vorstands ist insbesondere die Gestaltung des Programms der Fortbildungsveranstaltungen.
- (3) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, dem auch der Schriftführer und der Organisationsleiter der Fortbildung angehören.

## §7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im zweiten Quartal statt. Der Schatzmeister des Vereins hat zu der Versammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Das Berichtsjahr ist nicht das Kalenderjahr, sondern es beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

## §8

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief einberufen.  
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## §9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet

bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die „Aachener Fortbildung für Zahnärzte e.V.“ kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden, sofern hierauf in der Einladung zur Jahreshauptversammlung hingewiesen wurde. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

#### §10

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### §11

- (1) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Passive Mitgliedschaft: Mitglieder des Vereins, die in den Ruhestand übergehen oder Ihren Beruf nicht mehr aktiv ausüben, können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, das mindestens eine Mitgliedschaft von zwei Jahren bestanden hat. Sie behalten alle Rechte als Mitglied, abgesehen vom passiven Wahlrecht.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Sozialfond der Zahnärztekammer Nordrhein KdöR zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecks entsprechend den Statuten des Sozialfonds der Zahnärztekammer NR zu verwenden.

Aachen, im Juli 2004